

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1225

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1225](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1225)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Factsheet zur Revision Kernenergieverordnung

## Bundesrat will Strahlenrisiko massiv erhöhen

### In Kürze

Die laufende Revision der Kernenergieverordnung ist aus zweierlei Hinsicht ein Skandal:

- Unter dem Deckmantel der Korrektur einer angeblich «unklar formulierten Bestimmung» wird eine **massive Abschwächung** der Anforderungen an die **nukleare Sicherheit** vorgenommen und die **Bevölkerung** dadurch einem **100 Mal höheren Strahlenrisiko** ausgesetzt.
- Das Vorgehen ist eine **Missachtung der Gewaltentrennung**, indem während einem **laufenden Gerichtsverfahren** die betroffenen Gesetzesgrundlagen auf Verordnungsstufe einfach im Sinne einer Partei abgeändert werden, damit das Verfahren ins Leere läuft.

### Was vor sich geht

Was passiert, wenn ein Schüler die Gesamtnote 4 nicht erreicht und bei den Prüfungen durchfällt? Er muss nachsitzen und die Prüfung wiederholen. Es käme niemandem in den Sinn, dass die Bildungsdirektion – auf Antrag des Lehrers – plötzlich für alle den Durchschnitt auf 3 herabsetzen würde, um den betroffenen Schüler in die nächste Klasse zu befördern. Bei den Sicherheitsvorschriften von Atomkraftwerken passiert genau dies.

### Zum Hintergrund: Rechtliche Schritte gegen das ENSI bez. Beznau

Im Nachgang an die Fukushima-Katastrophe von 2011 ordnete das ENSI («der Lehrer») eine Prüfung aller Atomkraftwerke in Bezug auf die Erdbebensicherheit an. Dabei zeigte sich: Manche Anlageteile des AKW Beznau («des Schülers») würden versagen und hohe Mengen Radioaktivität freisetzen. Obwohl die gesetzlichen Strahlenschutzbestimmungen in diesem Fall eine vorläufige Ausserbetriebnahme und Nachrüstungen («das Nachsitzen») vorsehen, lässt die Aufsichtsbehörde ENSI den Weiterbetrieb von Beznau zu. AnwohnerInnen von Beznau, unterstützt von mehreren Umweltorganisationen leiteten 2015 daher rechtliche Schritte ein. Ihr Standpunkt: das ENSI wendet die Strahlenschutzbestimmungen falsch an. Die Beschwerdeführenden verlangten, dass das ENSI seinen Entscheid als widerrechtlich korrigiert. Das würde zur zumindest vorläufigen Abschaltung von Beznau führen. Das sogenannte «Beznau-Verfahren» läuft seit 2015 und ist zurzeit beim Bundesverwaltungsgericht hängig. Obwohl die Richter noch kein Urteil gefällt haben, ist der Bund («die Bildungsdirektion») nun im Begriff, die gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen so abzuschwächen, dass Beznau die Prüfung besteht, wie auch immer das Gericht entscheiden wird.

### Was der Bundesrat macht: Massive Erhöhung des Strahlenrisikos auf Verordnungsstufe

Am 10. Januar 2018 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zu einer umfangreichen Revision der für die nukleare Sicherheit massgeblichen Verordnungen. Die inhaltliche Tragweite des Vorhabens des Bundesrats ist immens. In Tat und Wahrheit werden nicht einfach der Wortlaut präzisiert oder zweideutige Textstellen geklärt, wie dies seitens der

Bundesbehörden behauptet wird, sondern die Sicherheitsvorschriften massiv abgeschwächt. Die zulässige Radioaktivitätsdosis für die Bevölkerung würde bei einem starken Erdbeben um das 100-Fache erhöht.

Bis anhin müssen die AKW-Betreiber nachweisen, dass ihre Anlage bei einem sehr starken Erdbeben (wie es maximal alle 10'000 Jahre erwartet wird) robust genug ist, um die Bestrahlung der Bevölkerung auf höchstens 1 Millisievert zu begrenzen. Können sie das nicht nachweisen, müssen sie ihre Anlage vorläufig abschalten und nachrüsten. In der Revision der Verordnungen plant der Bundesrat den zulässigen Wert auf 100 Millisievert pro Jahr anzuheben. Damit nicht genug: Selbst für viel häufigere Erdbeben, wie sie alle 10 Jahre zu erwarten sind, muss erst ab einer Dosis von 100 Millisievert pro Jahr der Betrieb eingestellt werden.

Zur Einordnung: In den immer noch evakuierten Ortschaften um Fukushima wurde die Belastung für das erste Jahr auf ca. 30 Millisievert, also ein Drittel der mit der geplanten Revision zulässigen Dosis, geschätzt!

Der aktuelle Grenzwert von 1 Millisievert ist keine Anforderung jenseits des Möglichen, hat doch das AKW Gösgen in seinem Erdbebennachweis nach Fukushima diese Limite klar eingehalten.

### Zum Vorgehen: ein rechtsstaatlicher Skandal

Die geplanten Änderungen betreffen genau diejenigen Bestimmungen, die Gegenstand des Beznau-Verfahrens sind. Die Vernehmlassung zu den Ordnungsänderungen wurde im Januar 2018 vom Bundesrat ungeachtet dessen eröffnet, dass das Beznau-Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig ist und es noch mehrere Monate dauern wird, bis die Richter ein Urteil fällen werden. Es gibt keinen sachlichen Grund für dieses behördliche Vorpreschen vor dem Gerichtsentscheid.

Mit den geplanten Änderungen greift der Bundesrat in ein laufendes Gerichtsverfahren ein und will das massgebende Recht ändern. Dies ist umso stossender, als der Bund selber – handelnd durch das ENSI – Partei im hängigen Gerichtsverfahren ist. Damit wird einseitig die bisherige Rechtsauffassung des ENSI zur geltenden Gesetzgebung gemacht und versucht, den Gerichtsentscheid im laufenden Verfahren zu beeinflussen. Der Bundesrat verstösst damit gegen zwei fundamentale rechtsstaatliche Grundsätze: Die Gewaltenteilung sowie Treu und Glauben.

### Die Forderungen der Umweltorganisationen

Aus Sicht der klagenden AnwohnerInnen sowie der Umweltschutzorganisationen hat sich das ENSI in seiner Praxis über das geltende Kernenergierecht hinweggesetzt und im Nachgang zu Fukushima voreilig die Beznau-Betreiberin Axpo geschützt statt die Bevölkerung. Anstatt das Fehlverhalten nun durch die Gerichte überprüfen zu lassen, decken das Bundesamt für Energie und das UVEK einfach den Parteistandpunkt des ENSI und wollen vauseilend die gesetzlichen Grundlagen anpassen. Sie machen sich damit zum Wasserträger der Axpo.

Die Forderungen der Beschwerdeführenden sind deshalb klar: **Verzicht auf die Ordnungsrevisionen und Abwarten des Gerichtsentscheids. Die Sicherheitsvorschriften für AKW dürfen keines falls abgeschwächt werden.**